

Stadt Trebsen

Vorlagen-Nr. 2025/BA/13

zur Vorberatung in die Sitzung des Technischen Ausschusses am 07.04.2025

zur Beschlussfassung in die Sitzung des Stadtrates am 29.04.2025

zur Behandlung in öffentlicher Sitzung

Beschlusstitel

Beratung und Beschlussfassung zur Voranhörung der Träger öffentlicher Belange (Vorplanung) im BV B 107 Ausbau in und nördlich Grimma mit Anbau eines Radweges

Beschlussantrag

Der Stadtrat stimmt der Auswahl der Vorzugsvariante 3 der Voruntersuchung zu. Auf Grundlage dieser Variante soll die Entwurfsplanung nach Abschluss der Anhörung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden.

Begründung

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) plant den Ausbau der B 107 in und nördlich von Grimma einschließlich eines straßenbegleitenden Radweges zwischen dem Kreisverkehr Wurzener Straße/B 107a (Ortsumgehung Grimma) und dem Bauende etwa 900 m nördlich der Einmündung der Gemeindestraße in Richtung Bahren. Der Neubau des Radweges endet am Ortseingang Trebsen an der Einmündung der Industriegebietsstraße.

Bei der geplanten Baumaßnahme handelt es sich um den grundhaften Ausbau einschließlich der Linienverbesserung der B 107 mit Anbau eines Rad-/Gehweges zwischen dem bestehenden Kreisverkehr am nördlichen Ortseingang der Großen Kreisstadt Grimma und dem Anschluss an die bestehende B 107 nördlich der geplanten Gewerbegebiete an der A 14 mit einer Gesamtbaulänge von ca. 2,6 km. Darüber hinaus wird der straßenbegleitende Rad-/Gehweg vom Bauende des geplanten Vorhabens bis zum Ortseingang der Stadt Trebsen fortgeführt. Die Baulänge des Rad-/Gehweges beträgt insgesamt ca. 3,6 km.

Die Ausbaulänge auf dem Gebiet der Stadt Grimma beträgt ca. 1.900 m und auf dem Gebiet der Stadt Trebsen ca. 1.700 m.

Der geplante Ausbau liegt im Territorium des Landkreises Leipziger Land. Baulastträger der Maßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen, Landesamt für Straßenbau und Verkehr (Zentrale).

Da erhebliche nachteilige vorhabensbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG nicht zu erwarten sind, ist aus Sicht des Vorhabenträgers die Durchführung einer UVP nicht erforderlich. Über die Feststellung der UVP-Pflicht entscheidet die Genehmigungsbehörde (Landesdirektion Sachsen).

Verkehrliche und raumordnerische Bedeutung des Vorhabens für die Stadt Trebsen

Gemäß Regionalplan Westsachsen 2008 gehört der Untersuchungsraum zur Planungsregion Westsachsen.

Für die Stadt Trebsen ist ein seit 14.06.2019 wirksamer Flächennutzungsplan vorhanden.

Der B-Plan Nr. 10: Sondergebiet "Verkehrsentlastungsfläche für das Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzter Straße", 3. Änderung des B-Planes Nr. 1 "Industriegebiet I - Trebsen-Pauschwitz, Satzung vom Februar 2022 - wurde in die Betrachtung einbezogen. Mit der vorgesehenen Baumaßnahme werden die Verkehrsverhältnisse im Bereich der geplanten bzw. im Bau befindlichen Gewerbegebiete verbessert und auch die Anschlussbedingungen an die A 14 an der AS Grimma günstiger gestaltet. Diese Maßnahmen führen zu einer Verbesserung der Standortvoraussetzungen und zur Steigerung der Wirtschaftskraft in der Region. Die Planungen zum Bau der B 107 und die Planungen zum B-Plan Nr. 91: Industrie- und Gewerbepark Nord III, 3. Abschnitt (Satzung i.d.F. 27.04.2023) der Stadt Grimma wurden aufeinander abgestimmt. Dies betrifft insbesondere die Berücksichtigung des aktuellen Korridors der zu untersuchenden Trassen, so dass die geplante Bebauung die Umsetzung keiner der Varianten verhindert.

Neben der Null-Variante, also der Nichtdurchführung des Bauvorhabens, wurden drei Varianten geprüft.

Bei der Betrachtung ist vor allem zu beachten, dass vor dem Prognosehorizont 2030 die Gesamtverkehrsbelastung zwar geringfügig sinken wird, das Schwerverkehrsaufkommen sich jedoch erhöhen wird. Somit wird das Ziel, eine leistungsfähigere und verkehrssichere Verknüpfung der Bundesstraße B 107 mit der Autobahn A 14 umzusetzen, bei der Null-Variante (keine Anpassung an die o.g. Unfallhäufung) nicht erreicht.

Im Ergebnis des Variantenvergleiches wird auf Grund der insgesamt besten Bewertung die Variante 3 als Vorzugsvariante ausgewiesen.

Auf Grundlage der bestätigten Vorzugsvariante soll die Entwurfsplanung nach Abschluss der Anhörung Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden.

Es wird im Interesse einer frühzeitigen und konstruktiven Zusammenarbeit mit den Trägern öffentlicher Belange schon zum jetzigen Zeitpunkt Gelegenheit gegeben, Hinweise und Anregungen zu den Planunterlagen hinsichtlich der durch die Stadt Trebsen zu vertretende Belange einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle vom Vorhaben betroffenen Träger öffentlicher Belange im Rahmen eines noch durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) erneut angehört werden

Finanzielle Auswirkungen

- Keine -

Silke Hempel
Leiterin Bauamt

Anlage 1 – Erläuterungsbericht
Anlage 2 – Variantenvergleich, 3 Seiten
Anlage 3 – Lageplan 1 Seite